Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9091**
18. Wahlperiode 06.07.2016

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
— Drucksachen 18/8615, 18/9090 —**

Entwurf eines Integrationsgesetzes

**b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/8829, 18/8883, 18/9090 —**

Entwurf eines Integrationsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Ewald Schurer und Dr. Gesine Lötzsch

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Perspektiven der Schutzsuchenden zu berücksichtigen und dafür passende Maßnahmen und Leistungen anzubieten sowie im Gegenzug Integrationsbemühungen zu unterstützen und einzufordern, um eine schnelle und nachhaltige Integration zu ermöglichen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Einsparungen bei Leistungen nach dem AsylbLG. Die Mehrausgaben setzen sich zu großen Teilen aus Vorzieheffekten zusammen, die in erster Linie im Jahr 2017 auftreten. Daher können sich in diesem Jahr Mehrausgaben in Höhe von rund 215 Mio. ergeben, die in den Folgejahren deutlich niedriger liegen. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung entstehen Minderausgaben für Leistungen nach dem AsylbLG in den Haushalten von Ländern und Kommunen, die sich im Jahr 2017 auf bis zu

38 Mio. Euro belaufen können. Durch die Öffnung der Maßnahmen zur Ausbildungsförderung kommt es bei Bund und Ländern zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben beim Wohngeld, wenn geduldete Ausländerinnen und Ausländer statt Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nunmehr Leistungen zur Ausbildungsförderung (vergleiche § 132 SGB III) erhalten und zusätzlich zu diesem Einkommen Wohngeld beziehen. Darüber hinaus ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrausgaben im Bundeshaushalt und im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch weitere Regelungen.

Die Einführung einer Informationspflicht des Trägers nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung kann zu nicht näher quantifizierbaren Kostenersparnissen für beide Träger führen.

Die Einführung neuer Leistungseinschränkungen für bestimmte Fälle der Sekundärmigration (§ 1a Absatz 4 AsylbLG), wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren (§ 1a Absatz 5 AsylbLG) sowie wegen der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG) oder der pflichtwidrigen Nichtwahrnehmung von Integrationskursen (§ 5b AsylbLG) bedeutet für bestimmte Personengruppen, dass sie nur ein Minimum an Leistungen erhalten, das der Existenzsicherung dient. Die Leistungsträger nach diesem Gesetz können dadurch Kosten einsparen.

Etwaiger Mehrbedarf im Bundeshaushalt soll in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Soweit der Erfüllungsaufwand nicht quantifiziert wurde und eine Quantifizierung möglich ist, wird eine Nachquantifizierung bis zum 1. Oktober 2016 vorgenommen.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Als Maßnahmeträger der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen im Sinne des § 5a AsylbLG kommen auch gemeinnützige Unternehmen in Betracht. Durch die in § 5a Absatz 6 AsylbLG vorgesehene Auskunftspflicht wird für diese Maßnahmeträger ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet. Dieser Erfüllungsaufwand stellt zugleich Bürokratiekosten dar.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergeben sich insbesondere wegen des Schwerpunktthemas einer dem deutschen Arbeitsmarkt gerecht werdenden Qualifizierung von Asylsuchenden neue Daueraufgaben.

Der befristete erleichterte Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III für Gestattete mit einer guten Bleibeperspektive, für Geduldete sowie für Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel führt zu einmaligen Aufwänden für die Umstellung von IT-Verfahren, Geschäftsanweisungen und Merkblättern im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 35.000 Euro im Jahr 2016.

Durch die Einführung der Informationspflicht des Trägers nach dem SGB XII am neuen Aufenthaltsort bei Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG gegenüber dem Träger am Ort

der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 23 Absatz 5 Satz 2 SGB XII wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand begründet, der sich jedoch durch die damit für die Träger verbundenen Kostenersparnisse rechtfertigt.

Durch die Erweiterung der Leistungseinschränkungen in § 1a Absatz 4 und 5 AsylbLG wird ein nicht näher quantifizierbarer Erfüllungsaufwand für die Leistungsbehörden begründet. Durch die Erweiterung der Übermittlungspflichten des BAMF nach § 8 Absatz 2a AsylG wegen der Leistungseinschränkungen in § 1a Absatz 4 und 5 des AsylbLG wird ein Erfüllungsaufwand von bis zu 30 Minuten für das BAMF begründet. Dem steht eine noch nicht näher quantifizierbare Minderung des Erfüllungsaufwands gegenüber, wenn durch die zu erwartende Präventivwirkung eine bessere Termintreue und damit unter anderem auch eine Verringerung der Vorhaltekosten für Dolmetscher erreicht wird.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5a AsylbLG vorgesehene Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen einen gewissen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten und den notwendigen Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen. Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen und damit die Verantwortung für die Schaffung der Arbeitsgelegenheiten wird jedoch der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Damit werden die Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung nicht belastet. Mit den vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen in § 5b AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Träger der Leistungen nach diesem Gesetz. Die in § 5b AsylbLG vorgesehene Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, sofern der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird, verursachen bei den zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zusätzlichen Aufwand in nicht quantifizierbarer Höhe. Gleiches gilt für die mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Überwachungspflichten.

Die Umsetzung der Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung wird für die Länder erhöhte Verwaltungslasten auslösen. Der Gesetzentwurf beschränkt diese jedoch auf das unvermeidliche Maß, indem in bestimmten Fallkonstellationen eine integrationspolitisch sinnvolle Wohnsitzregelung unter vereinfachten Voraussetzungen ermöglicht wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass den Ländern durch die Verringerung von Segregationsrisiken Aufwendungen für die nachträgliche Korrektur unerwünschter Entwicklungen insbesondere in den Ballungsräumen erspart werden können.

Die Umsetzung der Regelungen zur neuen Verpflichtungsmöglichkeit in Integrationskurse in § 44a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 AufenthG und in § 5b AsylbLG verursacht einen noch nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand beim BAMF. Die Ausweitung der mit diesen Entscheidungen verbundenen Kooperations- und Informationspflichten mit den zuständigen Behörden in den Kommunen kann eine Anpassung der IT-Strukturen im BAMF erforderlich machen.

Durch die Änderungen im Asylgesetz erhält das BAMF Instrumente zur Steigerung der Prozesseffizienz. In welchem Umfang der Erfüllungsaufwand durch diese Regelungen sinkt, ist jedoch überwiegend nicht genau zu beziffern. Anderes gilt nur für den Wegfall der förmlichen Zustellung für Bescheide, die nicht der Anfechtung unterliegen. Vollanerkennungen bzw. Flüchtlingsanerkennungen bei beschränkten Asylanträgen können danach mit einfachem Brief versandt werden, wenn keine Zustellung erforderlich ist. Im Jahr 2015 hat das Bundesamt ca. 137.000 Asyl- und

Flüchtlingsanerkennungen erlassen. Dies entspricht bei etwa 1,5 Personen pro Akte ca. 91.333 positiven Bescheiden. Die Einsparungen bei den Portokosten betragen ca. 164.400 Euro. Bei den Personalkosten ergibt sich durch den geringeren Aufwand beim Versand eines einfachen Briefs gegenüber der Zustellung per PZU eine Einsparung von ca. 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im mittleren Dienst. Dies entspricht ca. 234.000 Euro/Jahr (Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Versorgungsansprüche).

Für die Aufnahme des Datums der Ausstellung des Ankunftsnachweises auf der Aufenthaltsgestattung muss der Vordruck für die Aufenthaltsgestattung ergänzt werden. Der Mehraufwand für die Eintragung des zusätzlichen Datums dürfte zu vernachlässigen sein.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bundeshaushalt soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen durch die Gesetzentwürfe keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 18/8615, 18/8829, 18/8883 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)
Berichterstatter

Ewald Schurer
Berichterstatter

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333